Bundesrat **Drucksache 443/90**

22.06.90

R - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - § 201 StGB -
(... StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/7414 - den von

den Abgeordneten Marschewski, Seesing, Dr. Wittmann, Dr. Stark (Nürtingen), Eylmann, Dr. Hüsch, Hörster, Helmrich, Geis und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 201 StGB — (... StrÄndG)

- Drucksache 11/6714 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90
Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 443/90

... Strafrechtsänderungsgesetz - § 201 StGB - (...StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 201 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat **Drucksache 443/90 (Beschluß)**

06.07.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - § 201 StGB - (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946